

ZUSAMMENSTELLUNG DER FRONDIENSTE
(Beilage zum Bericht vom 28. Juni 1808)

Fürstenthum

Liechtenstein

AUSZUG
AUS DEM DIESHERRSCHAFTLICHEN URBARIO¹

über die von denen Unterthanen zu leisten habenden Frohndienste,
als:

Urbar
folio

8 Jeder Insass der Grafschaft Vadutz ist 2 Tage zu jagen
schuldig, doch ist man ihnen schuldig zu essen zu geben.

8 v Die Triesnerberger sind im Nothfall einem Herrn jagen zu
helfen schuldig. Mehr sind sie schuldig, Wald oder Zimmer-
holz, so man zum Schloss nothdürftig ist, zu hauen und zu
führen an Ort und End, wo man es mit Wägen oder Rädigen
holen mag, da ist man ihnen einen guten Marent (Vesper-
brod-Imbis) zu geben schuldig, und die im Land führen
solches darnach mit ihren Mähningen (Zugvieh) auf das
Schloss oder wo es vonnöthen.

Und was zum Schloss zu führen, zum Gebräu gehörig,
sollen sie führen, und wann ein Hofhaltung im Schloss ist,
soll man ihnen die Speis samt dem Trunk geben, wann aber
keine Hofhaltung dort ist, sollen sie von jeder Fuhr geben
6 xr.

Und wann im Gebürg Wildprät geschossen wird, so soll den
Walsern (Triesenbergern, Ansiedler aus Wallis), so solchs
heraustragen, wann ein Hofhaltung da wäre, zu essen und
ein Trunk gegeben werden, wann aber keine da wäre, soll
jedermann ein Batzen (4 x) für seine Mühe empfaßen und
volgends soll solch Wildprät mit einem Ross stracks zu der
Hofhaltung geliefert werden.

13 v Schaan und Vadutzer sind Brennholz zur Mühle zu hauen
und zu führen schuldig, dagegen ist man ihnen einmal zu
essen zu geben schuldig.²